Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1942/2/11 8RG135/41 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1942

Norm

ABGB §1295 Abs2 IIf3
ABGB §1489

Rechtssatz

RG 11.2.1942, VIII 135/41

Hat der Dienstgeber die Einklagung eines dem Dienstnehmer gegen ihn zustehenden Anspruches durch die Drohung mit der Kündigung verhindert, so kann der Gläubiger der Verjährungseinrede den Gegeneinwand der Arglist so lange entgegensetzen, als sein aus dem schuldhaften Verhalten des Schuldners entspringender Schadenersatzanspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährung dieses Anspruches beginnt erst mit dem Aufhören des Zustandes, den der Schuldner durch seine schuldhafte Handlung geschaffen hat.

Entscheidungstexte

- 8 RG 135/41
  Entscheidungstext RG 11.02.1942 8 RG 135/41
  Veröff: DREvBl 1942/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1942:RS0105060

Dokumentnummer

JJR_19420211_RG00002_0080RG00135_4100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at